

Hinweisgeber- system

IHRE STIMME. UNSER SCHUTZ. UNSERE VERANTWORTUNG.

Dieses Dokument erklärt, was das JANS Hinweisgebersystem ist, wie es funktioniert, welchen Schutz Sie als hinweisgebende Person genießen und über welche Kanäle Sie eine Meldung einreichen können.

Es richtet sich an alle Mitarbeitenden, Auszubildenden, Anteilseigner, Bewerberinnen und Bewerber für Stellen sowie externen Dienstleister der JANS Gruppe.

Die Personaldelegation der ‚Entreprise de Construction Claude Jans S.A.‘ erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Einführung des Hinweisgebersystems im Rahmen des Code of Conduct der JANS Gruppe.

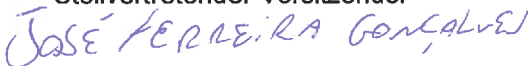
FERREIRA MARTINS Marco Paulo
Vorsitzender



DE ALMEIDA LOURENÇO José Carlos
Schriftführer



FERREIRA GONCALVES José
Stellvertretender Vorsitzender



ALVES VIEIRA Miguel Luis
Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragter

WILLEMS Mario
Gleichberechtigungsbeauftragter



01 Was ist ein Hinweisgebersystem?

Ein Hinweisgebersystem ist ein vertraulicher Meldeweg, über den jede Person Bedenken zu möglichem Fehlverhalten sicher und geschützt melden kann.

Im Alltag erleben wir manchmal Situationen, die sich falsch anfühlen: Eine Abrechnung stimmt nicht. Jemand wird am Arbeitsplatz schlecht behandelt. Ein Sicherheitsrisiko wird ignoriert. In solchen Momenten zögern viele Menschen, weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen – oder weil sie Angst vor Nachteilen haben.

Genau dafür gibt es das JANS Hinweisgebersystem: Es bietet einen klaren, sicheren und vertraulichen Weg, um solche Bedenken zu melden – ohne dass Sie Nachteile befürchten müssen.

Was kann gemeldet werden?

Sie können über das Hinweisgebersystem alles melden, was möglicherweise gegen Gesetze, interne Richtlinien oder ethische Grundsätze verstößt. Beispiele:

- Bestechung, Korruption oder Schmiergeldzahlungen
- Betrug, gefälschte Dokumente oder Abrechnungsmanipulationen
- Verstöße gegen Arbeitssicherheitsvorschriften oder Unfälle, die vertuscht werden
- Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung am Arbeitsplatz
- Umweltverstöße oder illegale Entsorgung von Abfällen
- Datenschutzverletzungen oder Missbrauch von Kundendaten
- Interessenkonflikte, die nicht offengelegt wurden
- Jedes andere Verhalten, das sich eindeutig falsch anfühlt

Wichtig zu wissen:

Sie müssen nicht 100 % sicher sein. Es reicht, wenn Sie einen begründeten Verdacht haben. JANS prüft jeden Hinweis sorgfältig.

Gutgläubige Meldungen – also Meldungen, bei denen Sie ehrlich von einem Fehlverhalten überzeugt waren – sind immer geschützt, auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt.

Grundlage: EU-Richtlinie 2019/1937 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden · Loi du 16 mai 2023 (Luxemburg)

Wer einen Missstand meldet, verdient Schutz – kein Misstrauen. JANS garantiert diesen Schutz ausdrücklich und in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz.

2.1 Vertraulichkeit und Anonymität

Ihre Identität wird zu keinem Zeitpunkt ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung weitergegeben – weder an Vorgesetzte noch an Kollegen oder andere Personen im Unternehmen.

Sie können wählen:

Namentliche Meldung	Sie melden mit Ihrem Namen. Dies erleichtert die Untersuchung, weil Rückfragen möglich sind. Ihre Identität bleibt dennoch vertraulich.
Anonyme Meldung	Sie melden ohne Namensangabe. Auch anonyme Meldungen werden ernst genommen und geprüft. Sie können über eine schnell eingerichtete private e-mail Adresse oder einen Brief an Steve Jans Hinweise geben, ohne Ihre Identität preiszugeben.

2.2 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Das ist die wichtigste Garantie: Wer in gutem Glauben eine Meldung einreicht, darf dafür keinerlei Nachteile erleiden. Dies ist gesetzlich verankert.

Vergeltungsmaßnahmen sind ausdrücklich verboten. Dazu gehören unter anderem:

- Kündigung oder Androhung einer Kündigung
- Versetzung, Degradierung oder Zurückhaltung einer fälligen Beförderung
- Gehaltskürzungen oder Entzug von Vorteilen
- Schikane, Einschüchterung oder soziale Ausgrenzung
- Negative Leistungsbeurteilungen ohne sachlichen Grund
- Weitergabe Ihrer Identität an unbefugte Personen

- **Jede Vergeltungsmaßnahme gegen eine hinweisgebende Person ist verboten und wird selbst als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct behandelt.**
- **Wer eine Vergeltungsmaßnahme erlebt oder befürchtet, kann dies ebenfalls über das Hinweisgebersystem melden.**

2.3 Rechtlicher Rahmen

Der Schutz von Hinweisgebern ist in Luxemburg durch das Gesetz vom 16. Mai 2023 geregelt, das die EU-Richtlinie 2019/1937 umsetzt. Dieses Gesetz gilt für alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten und verpflichtet JANS zu:

- Einrichtung vertraulicher interner Meldekanäle
- Schutz hinweisgebender Personen vor Vergeltungsmaßnahmen
- Rückmeldung an die meldende Person innerhalb gesetzlicher Fristen
- Vertraulicher Behandlung aller eingegangenen Meldungen

03 Meldekanäle – So erreichen Sie uns

Sie haben mehrere Möglichkeiten, eine Meldung einzureichen. Wählen Sie den Weg, der sich für Sie am sichersten anfühlt.

 E-Mail	E-Mail (vertraulich) compliance@jans.lu <i>Ihre E-Mail wird ausschließlich vom Director Finance, Legal & HR gelesen. Bitte verwenden Sie diese Adresse nicht für allgemeine Anfragen.</i>
 Direktlinie	Direktlinie +352 621 704 729 <i>Montags–Freitags, 8:00–17:00 Uhr. Sie können auch eine Nachricht hinterlassen.</i>
 Post	Post (persönlich / vertraulich) Steve JANS · 4, rue Tom · L-9651 Eschweiler <i>Bitte Umschlag mit „VERTRAULICH – NUR FÜR STEVE JANS PERSÖNLICH“ kennzeichnen.</i>
 Persönlich	Persönliches Gespräch Termin mit dem Compliance-Beauftragten (Director Finance, Legal & HR) oder Steve JANS <i>Auf Wunsch auch außerhalb des Betriebsgeländes möglich.</i>

Alle Kanäle sind gleichwertig. Es gibt keinen „offizielleren“ Weg. Wählen Sie einfach den, bei dem Sie sich am wohlsten fühlen.

Sie können zwischen einer internen Meldung und einer externen Meldung an das Meldeamt für Hinweisgeber wählen.

Weitere Informationen zum Melden von Verstößen an das Meldeamt für Hinweisgeber finden Sie unter:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/justice/lanceurs-alerte/alerte-office-signalements.html>

Hilfe beim Formulieren:

Sie wissen nicht, wie Sie anfangen sollen? Beschreiben Sie einfach, was Sie beobachtet haben – in Ihren eigenen Worten. Sie müssen kein juristisches Dokument verfassen. Das HR-Team hilft Ihnen bei Bedarf.

04 Was passiert nach Ihrer Meldung?

Jede Meldung wird ernst genommen. Hier erklären wir Schritt für Schritt, was nach dem Eingang einer Meldung geschieht.

01	Eingangsbestätigung (innerhalb 7 Tage) Sie erhalten eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Werktagen.
02	Erste Bewertung und Prüfung (innerhalb 14 Tage) Der Compliance-Beauftragte prüft die Meldung zunächst auf Plausibilität und Zuständigkeit. Dabei wird entschieden, ob eine formelle Untersuchung eingeleitet wird oder ob andere Maßnahmen (z.B. Information der Geschäftsführung) sinnvoller sind.
03	Untersuchung Wird eine Untersuchung eingeleitet, erfolgt diese diskret, unparteiisch und unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit. Beteiligte und Zeugen werden nur einbezogen, soweit es für die Klärung notwendig ist. Ihre Identität als Hinweisgeber wird dabei nicht preisgegeben.
04	Rückmeldung an Sie (innerhalb 3 Monate) Sie werden über das Ergebnis der Meldung informiert (falls wir Sie erreichen können und dies rechtlich möglich ist). Gesetzlich ist eine Rückmeldung innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung vorgeschrieben.
05	Folgemaßnahmen Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung werden geeignete Maßnahmen ergriffen: Disziplinarverfahren, Prozessverbesserungen, Meldung an staatliche Stellen oder andere korrektive Schritte. JANS verpflichtet sich, festgestellte Verstöße konsequent zu ahnden.

Was passiert, wenn eine Meldung sich nicht bestätigt?

Wenn eine Untersuchung ergibt, dass kein Fehlverhalten vorliegt, werden keine Konsequenzen für Sie als Hinweisgeber gezogen – vorausgesetzt, Sie haben in gutem Glauben gehandelt.

Einzig absichtlich falsche oder verleumderische Meldungen können Konsequenzen haben. Dies ist jedoch ein sehr enger Tatbestand und hat mit ehrlichem, aber unzutreffendem Verdacht nichts zu tun.

05 Häufig gestellte Fragen

Kann ich wirklich anonym melden?	Ja, mittels anonymem Anruf, anonymen Brief oder mittels einer anonymen privaten e-mail Adresse.
Was, wenn mein Vorgesetzter selbst betroffen ist?	Melden Sie den Sachverhalt direkt an den Compliance-Beauftragten – ohne Umweg über Ihren Vorgesetzten. Das Hinweisgebersystem ist bewusst so konzipiert, dass es unabhängig von der Hierarchie funktioniert.
Muss ich Beweise haben?	Nein. Es reicht ein begründeter Verdacht. Sie müssen keine Dokumente oder Beweise vorlegen. Beschreiben Sie einfach, was Sie gesehen oder gehört haben.
Wie lange dauert eine Untersuchung?	Das hängt von der Komplexität des Falls ab. Einfache Fälle können in wenigen Wochen abgeschlossen sein, komplexe Fälle können länger dauern. Innerhalb von drei Monaten erhalten Sie jedoch immer eine Rückmeldung.
Kann ich auch nach meinem Ausscheiden melden?	Ja. Das luxemburgische Gesetz schützt auch ehemalige Mitarbeitende, Bewerber und Praktikanten. Der Schutz gilt auch rückwirkend für Meldungen nach Ende des Arbeitsverhältnisses.
Was, wenn ich mir nicht sicher bin, ob etwas meldewürdig ist?	Im Zweifel lieber melden. Sie können auch erst ein informelles Gespräch mit dem Compliance-Beauftragten führen, um zu besprechen, ob und wie Sie eine formelle Meldung einreichen möchten.

WENN ETWAS NICHT STIMMT, SPRECHEN SIE ES AN.

JANS schützt Sie. Ihre Stimme zählt.

E-Mail	compliance@jans.lu
Direktlinie	+352 621 704 729
Persönlich	Termin mit dem Compliance-Beauftragten (Director Finance, Legal & HR) oder Steve JANS
Post	Steve JANS · 4, rue Tom · L-9651 Eschweiler